

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3278K – RECHTSSCHUTZ FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTUM UND MIETE FÜR ALLE LIEGENSCHAFTEN (SELBST- UND FREMDNUTZUNG) – AUFGELASSENE LANDWIRTSCHAFT

Die Klausel 1102K findet keine Anwendung. Anstelle dessen gilt folgender Rechtsschutzbaustein als versichert:

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete gemäß Artikel 24.1 ARB besteht für die Selbst- und Fremdnutzung aller Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB).

Grundstücke des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB), die als Grünland / Freiland bzw. Verkehrsfläche gewidmet sind, gelten nur unter der Voraussetzung als mitversichert, dass von den versicherten Personen keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit im Zusammenhang mit diesen ausgeübt wird. Die Frucht- und Holznutzung (insbesondere Schlägerung von Holz und dessen Weiterverkauf) stellt keine betriebliche, berufliche oder gewerbsmäßige Tätigkeit im Sinne dieser Klausel dar. Ein Umsatz aus einer derartigen Frucht- und Holznutzung gilt nicht als Umsatz im Sinne dieser Klausel.

Bei einem Einfamilienhaus gelten alle Grundstücke (Parzellen) derselben Grundbuchseinlage (EZ) ohne Quadratmeterbegrenzung als mitversichert.

Sofern der Allgemeine Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23 ARB versichert ist, erstreckt sich in Erweiterung von Artikel 23.2.2 ARB der Versicherungsschutz auch auf Objekte (Gebäude oder Wohnungen), die nicht eigenen Wohnzwecken dienen. Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles höchstens zwei Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten) des Versicherungsnehmers und dessen mitversicherten Familienangehörigen (gemäß Artikel 5.1 ARB) nicht eigenen Wohnzwecken dienen.

Die Wertgrenze gemäß Artikel 24.2.5 ARB (außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen) beinhaltet auch die Kosten einer Mediation.

Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Versicherungsfälle, die sich für die versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter dieser Objekte ereignen.